



## **Börsenordnung (Aquaristik)**

Der Zucht von Aquarientieren sowie von Aquarienpflanzen ist innerhalb der, dem VDA angeschlossenen Vereine und Zweckvereinigungen, eine besondere Bedeutung zuzumessen. Sie ist die Grundlage zum Erhalt von Arten im Bestand der Vivarianer und trägt dazu bei, die optimalen Pflegebedingungen zu erforschen und zu verwirklichen.

Die erfolgreiche Zucht ist meist der Anlass, die selbstgezüchteten Tiere und Pflanzen an interessierte Vivarianer weiterzugeben. Diesem Zweck dienen die, durch die Vereine und Zweckvereinigungen durchgeführten Aquarienbörsen.

Im Sinne einer einheitlichen sachgerechten Praxis innerhalb der, dem VDA angeschlossenen Vereine und Zweckvereinigungen, wurde die, am 15.10.1994 in Wolfsburg beschlossene

### **VDA-BÖRSENORDNUNG**

der Musterbörsenordnung und den Hinweisen des Ministeriums Ländlicher Raum, Baden-Württemberg, zur Durchführung von Tierbörsen und Tiermärkten, Stand 10. Dezember 1999, angepasst.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Börsenordnung gilt für alle Aquarienbörsen, die vom

VIVARIUM BREMERHAVEN Zierfischfreunde e.V

1. Vorsitzender Herbert Warner

durchgeführt werden.

#### **§ 2 Gegenstand der Aquarienbörse**

Die Aquarienbörsen dienen grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken.

Auf ihnen dürfen nur angeboten werden, Tiere und Pflanzen, die in Aquarien gepflegt werden, sowie deren Eier und Samen, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längeren Bestand stammen und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist. Die Art und ggf. Gattung der angebotenen Aquarientiere ist in der Anlage gesondert aufgeführt.

Angeboten werden darf ferner nur ersichtlich gebrauchtes Zubehör für die Pflege von Aquarientieren bzw. Pflanzen.

Nicht erlaubt ist das Anbieten von Tieren und Pflanzen, die speziell für den Verkauf auf der Börse erworben wurden und von im Handel erhältlichem Futter jeglicher Art, sowie aus der Natur entnommenem Lebendfutter.







## *Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e.V.*



Der Börsenwart kann bei Zuwiderhandlung gegen die Börsenordnung oder die weiteren Auflagen der Erlaubnisbehörde Anbieter und Besucher mit sofortiger Wirkung von der Börse ausschließen und auf Kosten des Anbieters Sofortmaßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes treffen.

Bei schwerwiegendem Verstoß und/oder im Wiederholungsfall kann der Vereinsvorstand einen Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an zukünftigen Börsen des Vereins ausschließen.

### **§ 7 Haftung**

Vermittelt der Verein bei dem Ausrichten einer Börse lediglich die Gelegenheit, die auf einer Börse zugelassenen Tiere und Pflanzen oder gebrauchtes Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer, bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion, zustande. Weder dem VDA noch dem Verein selbst erwächst aus diesen Geschäften irgendeine Haftung oder Gewährleistung.

Weiterhin übernimmt der veranstaltende Verein in diesem Falle für die mitgebrachten Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenständen und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selbst zu überzeugen.

### **§ 8 Überwachung und Anordnung von Maßnahmen durch die zuständige Behörde**

Die nach dem Tierschutzgesetz zuständige Behörde hat jederzeit Zutritt zu den Börsenräumen. Sie kann bei Rechtsverstößen oder Verstößen gegen Auflagen des Erlaubnisbescheides die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal sind dabei der zuständigen Behörde im erforderlichen Umfange behilflich.

### **§ 9 Ergänzungen zur Börsenordnung**

Die Börsenordnung kann durch eine als Anlage angefügte Durchführungsbestimmung ergänzt werden, die dann Bestandteil dieser Börsenordnung ist. Die Ergänzungen dürfen jedoch nicht den in der Börsenordnung niedergelegten Grundsätzen widersprechen.

### **§ 10 Bekanntgabe**

Vor Börsenbeginn werden an deutlich sichtbarer Stelle die Börsenordnung sowie die Durchführungsbestimmungen in erforderlicher Anzahl ausgehängt. Von jedem Anbieter wird vor Börsenbeginn eine schriftliche Erklärung eingeholt, dass dieser die Börsenordnung und die Durchführungsbestimmungen zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, diese einzuhalten.

<sup>1)</sup> Musterbörsenschilder wurden in "VDA-aktuell" Heft 2/2000 Seite 61 und 62 abgedruckt und können für diese Zwecke kopiert werden. Außerdem können vorgefertigte DIN A4 und DIN A5 Börsenzettel nach Anmeldung von VDA-Mitgliedern kostenlos unter [www.vda-online.de](http://www.vda-online.de) ausgedruckt werden.

<sup>2)</sup> Die Anschrift des Anbieters ist beim Börsenwart zu hinterlegen.